

Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang „Kommunale Gesundheitsförderung“

vom 19.05.2021

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zul. geändert durch Art. 2 d. G. v. 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), §§ 59 Abs. 1, 63 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 Satz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), i.d.F. d. Art. 1 G. v. 01. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 19.05.2021 die nachfolgende Auswahlsetzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zulassung
- § 3 Frist und Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommissionen
- § 5 Auswahlkriterien
- § 6 Erstellung der Rangliste
- § 7 Bescheide
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung findet Anwendung auf den konsekutiven Masterstudiengang „Kommunale Gesundheitsförderung“.

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule bleibt unberührt.

§ 2 Zulassung

(1) Die Pädagogische Hochschule Heidelberg vergibt in dem Masterstudiengang „Kommunale Gesundheitsförderung“ die zur Verfügung stehenden Studienplätze an Bewerber:innen jeweils nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach dem Grad der Eignung der Bewerberin : des Bewerbers.

(2) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 3 Frist und Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form zu stellen und muss bis zum 15. Mai im jeweiligen Jahr des Studienbeginns bei der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingegangen sein. Die Antragsfrist endet im Jahr 2021 einmalig am 15. Juli. Wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat, nimmt am Auswahlverfahren teil. Näheres ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule geregelt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines mindestens 6-semesterigen Hochschulstudiums, in dem gesundheitswissenschaftliche Kenntnisse im Umfang von mindestens 9 LPs sowie methodische Grundkenntnisse und -kompetenzen im Umfang von mindestens 9 LPs vermittelt wurden und
- eine aktuelle Leistungsübersicht des entsprechenden Studiums.

(3) Ob der Studienabschluss als einschlägig im Sinne von Abs. 2 zu bewerten ist, entscheidet die jeweilige Auswahlkommission.

(4) Liegen die Voraussetzungen gem. Abs. 2 bis zum Ende der Antragsfrist nicht vor, kann die Zulassung an die Bedingung geknüpft werden, fehlende Voraussetzungen bis zum Ende des ersten Semesters nachzuholen. Den genauen Umfang legt die Auswahlkommission fest. Die Zulassung erfolgt dann unter der Bedingung des fristgerechten Nachweises. Wird der Nachweis nicht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Wenn der Abschluss des vorhergehenden Hochschulstudiums wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 3 Abs. 1 genannten Frist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass das Studium rechtzeitig vor Semesterbeginn abgeschlossen werden kann, kann bei einem Nachweis von mindestens 150 ECTS dennoch die Zulassung beantragt werden. Die Durchschnittsnote wird gem. § 33 Abs. 2 HZVO auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Hochschulstudiums bis spätestens 31. Januar des ersten Semesters nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(6) Die Pädagogische Hochschule Heidelberg ist berechtigt, die Vorlage der der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original zu verlangen. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind amtlich bestellt übersetzen zu lassen.

(7) Kann ein:e Bewerber:in ohne eigenes Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann das Studienbüro gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(8) Ausländische Bewerber:innen müssen zusätzlich einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache beifügen. Wird der Nachweis durch die TestDaF-Prüfung erbracht, ist in jedem Prüfungsteil mindestens die Punktzahl 4 zu erreichen; in der DSH-Prüfung muss mindestens die Niveaustufe 2 nachgewiesen werden. Bei anderen Deutschprüfungen müssen mindestens gleichwertige Nachweise erbracht werden. Die Deutschsprachkenntnisse sind im Rahmen der Bewerbung nachzuweisen.

§ 4 Auswahlkommission

Die Pädagogische Hochschule Heidelberg bestellt eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus zwei sachkundigen hauptamtlichen Lehrenden der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat; Wiederbestellung ist möglich.

§ 5 Auswahlkriterien

Die Pädagogische Hochschule Heidelberg trifft die Entscheidung über die Zulassung auf der Grundlage der vorliegenden Abschlussnote des vorausgehenden Studiums. Haben sich mehr Personen form- und fristgerecht gem. § 3 beworben als Studienplätze zur Verfügung stehen, so vergibt die Pädagogische Hochschule Heidelberg die zur Verfügung stehenden Plätze aufgrund einer Rangliste gemäß § 6.

§ 6 Erstellung der Rangliste

(1) Auf Grundlage der vorliegenden Abschlussnoten erstellt die Auswahlkommission unter den Bewerber:innen eine Rangliste.

(2) Bei Rangleichheit findet § 33 HZVO Anwendung.

§ 7 Bescheide

Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Rektorat. Die Hochschule teilt dem:der Bewerber:in unverzüglich die Entscheidung über ihre:seine Zulassung in dem gewünschten Studiengang mit. Bewerber:innen, die nicht zugelassen werden konnten, wird nach Abschluss des Verfahrens ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/22.

Heidelberg, 19.05.2021

gez.

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor